ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
FACHGRUPPE WASSERBAU, INGENIEURBIOLOGIE UND ÖKOLOGIE
1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · E-Mail: buero@oewav.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 15.10.2026
WP/JG

Stellungnahme des **ÖWAV-Arbeitsausschusses „EU-Wasserrahmenrichtlinie - Flussraumentwicklung“** zum Entwurf des **Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)**, **Oktober 2026**

Artikel 9 als Ausgangspunkt einer integrierten Planung für Flüsse und Auen
Kurzposition

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **ÖWAV-Arbeitsausschuss „EU-WRRL – Flussraumentwicklung“** begrüßt sehr, dass für Artikel 9 im österreichischen Entwurf des NWP bereits vergleichsweise konkrete Ziele, Potenzialkulissen und Maßnahmentypen vorliegen. Nationale Etappenziele für frei fließende Gewässerstrecken und Auen, Potenzialkulissen sowie mögliche Maßnahmen schaffen eine belastbare Grundlage für die Umsetzung. Österreich kann dabei auf etablierte wasserwirtschaftliche Planungen, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, den Nationalen Gewässerbewirtschaftungs- und Hochwasserrisikomanagementpläne sowie auf Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte (GE-RMs) aufbauen. Die Ziele und Maßnahmen von WRRL, WRG und WH-VO müssen dabei inhaltlich, räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Maßnahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans sollen zugleich zur Wiederherstellung beitragen; umgekehrt muss die Wiederherstellungsplanung die wasserwirtschaftlichen Ziele und Instrumente einbeziehen, ohne dabei die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zu verwischen.

Diese Stärke sollte nun für den gesamten Wiederherstellungsplan genutzt werden. Artikel 9 und die WH-VO insgesamt können wesentlich zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts beitragen – eine Aufgabe, deren Dringlichkeit der vergangene Extremsommer deutlich gezeigt hat. Artikel 9 kann jedoch nur wirksam umgesetzt werden, wenn Flüsse, Ufer, Auen, Auwälder und angrenzende Bereiche wie z.B. Agrar- und Siedlungsräume gemeinsam betrachtet werden. Der Plan muss deshalb die Verbindungen zu den Artikeln 4, 8, 11 und 12 räumlich sichtbar machen, ohne bestehende Zuständigkeiten oder Fachmaterien zu ersetzen.

Wasserkraft, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Gewässer- und Naturschutz sowie Raumplanung verfolgen legitime öffentliche und private Interessen. Wiederherstellung gelingt deshalb nur, wenn Synergien frühzeitig identifiziert und genutzt, verbleibende Konflikte transparent dargestellt und auf fachlicher und rechtlicher Grundlage Lösungen vorgeschlagen werden. Eine Maßnahme darf und soll dabei mehreren Zielen dienen. Diese Mehrfachwirkungen sind für die jeweils betroffenen Artikel getrennt und nachvollziehbar auszuweisen; Flächen, Finanzmittel oder identische Wirkungsbeiträge dürfen jedoch nicht mehrfach als zusätzliche Leistung angerechnet werden.

1. Artikel 9 bietet eine tragfähige Ausgangsbasis

Der Entwurf des NWP sieht für Artikel 9 bis 2030 zusätzlich 300 Kilometer frei fließende Gewässerstrecken und 2.500 Hektar Auenmaßnahmen in Österreich vor; bis 2050 werden 2.000 Kilometer beziehungsweise 10.000 Hektar genannt. Ergänzend liegen Potenzialstrecken und Maßnahmentypen vor. Die ausgewiesenen Potenzialkulissen stellen fachliche Suchräume dar, jedoch keine Vorentscheidungen über konkrete Maßnahmen oder Standorte. Die Etappenziele geben damit bereits eine zeitliche und quantitative Staffelung vor. Noch offen ist jedoch die räumliche und maßnahmenbezogene Priorisierung innerhalb der Potenzialkulissen. Artikel 9 bietet damit eine vergleichsweise konkrete Grundlage für die weitere Umsetzungsplanung. Er betrifft dabei nicht nur die Wiederherstellung frei fließender Gewässer durch die Entfernung obsoleter Barrieren, sondern ausdrücklich auch die natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen. Auen sind daher eigenständiger Gegenstand des Artikels 9 und zugleich Schnittstellenräume zu den Artikeln 4, 11 und 12. Der nächste Schritt ist eine nachvollziehbare räumliche Priorisierung, die folgende Fragen beantworten sollte: Welche Abschnitte und Auenräume versprechen den größten ökologischen Beitrag, welche Nutzungen und Rechte sind betroffen, welche Maßnahmen sind hydrologisch, morphologisch und technisch geeignet, über welche Planungs- und Finanzierungsinstrumente können sie umgesetzt werden und wie wird ihre Wirkung dauerhaft gesichert?

Artikel 9 verlangt bei der Auswahl zu entfernender Barrieren ausdrücklich, deren sozioökonomische Funktionen zu berücksichtigen und vorrangig nicht mehr benötigte Barrieren zu behandeln. Daraus folgt kein pauschaler Rückbau bestehender Wasserkraft-, Hochwasserschutz- oder Wasserversorgungsanlagen. Die Ziele und Maßnahmen von WRRL, WRG und WH-VO müssen dabei inhaltlich, räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden, ohne dabei die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten zu verwischen. Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind ebenso transparent einzubeziehen wie die kumulativen ökologischen Wirkungen sowie die Ziele der EU-Wasserrahmen- und Habitatsrichtlinie.

2. Artikelübergreifende räumliche Planung

Flussräume kennen keine WH-VO-Artikelnummern. Artikel 4 betrifft Lebensraumtypen und Habitate geschützter Arten; Artikel 8 verbindet Stadtgewässer und Ufer mit Grünraum, Kühlung und Wasserrückhalt; Artikel 11 erfasst Agrarlandschaften, Landschaftselemente und den Wasserhaushalt; Artikel 12 umfasst Auwälder, Ufergehölze und weitere Waldökosysteme. Artikel 9 kann seine Wirkung daher nur in einem gemeinsamen funktionalen Bezugsraum entfalten.

Die räumliche Planung sollte daher jedenfalls maßstabsabhängig erfolgen: Auf Einzugsgebietsebene sind Wasserhaushalt, Abflussregime, Sedimenthaushalt, Stoffeinträge und Klimaszenarien zu berücksichtigen. Auf Ebene der Flusslandschaft stehen gewässertypspezifische Flussraumkorridore, Auenanbindung, Ufer- und Talräume sowie

Nutzungsbeziehungen im Vordergrund. Auf Maßnahmenebene sind die lokale Wirkung, die technische und rechtliche Machbarkeit sowie das Monitoring festzulegen.

Aus Sicht des Artikels 9 sind insbesondere folgende Schnittstellen räumlich und fachlich zu verknüpfen:

- **Artikel 4 und Natura 2000:** Soweit Lebensraumtypen und Habitate geschützter Arten betroffen sind, bestimmen deren Zustand, Wiederherstellungsbedarf sowie das Verschlechterungsverbot zusätzliche ökologische Anforderungen. Auen sind jedoch nicht ausschließlich Artikel 4 zuzuordnen, sondern aufgrund ihrer natürlichen Funktionen insbesondere auch Gegenstand des Artikels 9.
- **Artikel 8 – städtische Ökosysteme:** Stadtgewässer, Uferzonen und urbane Auen verbinden Gewässerrenaturierung mit Biodiversität, Kühlung, Wasserrückhalt sowie Hochwasser- und Starkregenvorsorge.
- **Artikel 11 – landwirtschaftliche Ökosysteme**: Auenentwicklung, Gewässerrandstreifen und Landschaftselemente sind mit der Bewirtschaftung, dem Bodenwasserhaushalt und der Flächensicherung abzustimmen.
- **Artikel 12 – Waldökosysteme:** Auwälder und Ufergehölze sind funktionale Bestandteile der Flusslandschaft. Maßnahmen und Zielbeiträge müssen gemeinsam geplant und transparent zugeordnet werden.
- **Europäische Wasserresilienzstrategie:** Die Wiederherstellung des Wasserkreislaufs von der Quelle bis zum Meer, die blau-grüne Infrastruktur und der verbesserte Wasserrückhalt bilden den übergeordneten strategischen Rahmen.

Dabei ist auch die Landwirtschaft zentral: Viele Aspekte der eigendynamischen Entwicklung von Auen und Gewässerrandbereichen finden in bewirtschafteten Landschaften statt. Maßnahmen müssen Eigentumsrechte, die betriebliche Funktionsfähigkeit sowie die langfristige Bewirtschaftung berücksichtigen. Um Maßnahmen in Umsetzung zu bringen, können Vertragslösungen, ÖPUL, Flächentausch, Servitut, Ankauf und ländliche Neuordnung als Instrumente kombiniert werden. Nachweisbare öffentliche Leistungen für Wasserrückhalt, Bodenfruchtbarkeit, Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität und Klimaanpassung sollen angemessen, langfristig und für die Betriebe planbar abgegolten werden.

3. Verantwortung und gemeinsame Umsetzung

Die föderale Kompetenzverteilung und die unterschiedlichen Rechtsmaterien machen die Umsetzung der WH-VO in Österreich anspruchsvoll, entbinden jedoch keine Ebene von ihrer Verantwortung. Der Bund muss den gesamtstaatlichen Prozess koordinieren und die unionsrechtlichen Anforderungen vollständig abbilden. Bund und Länder müssen entsprechend ihren Aufgaben und Kompetenzen gemeinsame Planungs-, Kommunikations- und Datenstrukturen schaffen sowie einen tragfähigen Finanzierungsrahmen vereinbaren. Die Bundesländer müssen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderlichen Datengrundlagen, fachlichen Beiträge, Flächenfestlegungen und Vollzugsmaßnahmen bereitstellen. Offene Kompetenz-, Zuständigkeits- oder Budgetfragen dürfen nicht dazu führen, dass zentrale Inhalte oder insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen vertagt werden.

Ein gemeinsamer funktionaler Bezugsraum wie der Flussraum verändert dabei die Entscheidungskompetenz nicht. Er schafft eine fachliche Grundlage, auf der Wasserwirtschaft, Gewässer- und Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energie, Raumplanung und Gemeinden ihre jeweiligen Instrumente koordiniert einsetzen können. Für jede priorisierte Maßnahme müssen Umsetzungsverantwortung, Mitwirkung, Finanzierung, Flächensicherung, Berichtspflichten, dauerhafter Betrieb, Pflege und Funktionssicherung eindeutig festgelegt werden.

Festlegungen und umweltpolitische Abstimmungen im Wiederherstellungsplan sind daher transparent und vorausschauend zu gestalten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie mit Rücksicht auf Eigentum und bestehende Flussraumnutzung.

4. Energietransformation und Wiederherstellung strategisch abstimmen

Die Umsetzung des NWP sollte sich zum Ziel setzen, Wiederherstellungs- und Energieziele so aufeinander abzustimmen, dass keine vermeidbaren zusätzlichen rechtlichen, planerischen oder faktischen Hürden für den Ausbau erneuerbarer Energien und damit in Verbindung stehende Infrastruktur wie Netze und Energiespeicheranlagen entstehen und zugleich die verbindlichen Wiederherstellungsziele gewahrt bleiben. Der NWP sollte dazu mit den Planungen zur Umsetzung der RED III und des EABG verknüpft werden und räumliche Synergien sowie mögliche Zielkonflikte frühzeitig sichtbar machen. Die im Wiederherstellungsplan ausgewiesenen Potenzialkulissen, Suchräume und Wiederherstellungsziele sind fachliche Grundlagen für die Priorisierung von Maßnahmen, stellen jedoch keine Vorfestlegung für künftige Genehmigungs- oder Abwägungsentscheidungen dar. Die Wiederherstellung von Ökosystemen, die Erreichung der Klima- und Energieziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind zentrale öffentliche Interessen, die unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Schutz-, Priorisierungs- und Abwägungsvorgaben zu berücksichtigen sind. Konflikte zwischen diesen Zielen sind so weit wie möglich bereits auf strategischer Planungsebene zu identifizieren und zu bearbeiten; verbleibende Konflikte sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf Basis einer einzelfallbezogenen, fachlich fundierten und verhältnismäßigen Abwägung zu lösen.

Der Wiederherstellungsplan sollte daher weder ohne ausreichende fachliche Grundlage pauschale Ausschlüsse für den Ausbau erneuerbarer Energien festlegen noch pauschale Vorrangentscheidungen für Energieprojekte vorwegnehmen. Das in der WH-VO verankerte Erfordernis, Klima- und Energieziele sowie die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen, und die geltenden gesetzlichen Gewichtungsvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien, von Netzen und Speicheranlagen sind im Nationalen Wiederherstellungsplan angemessen abzubilden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Energieplanungen die verbindlichen Wiederherstellungsziele und die dauerhafte ökologische Wirkung bereits umgesetzter und öffentlich finanzierter Maßnahmen nicht unterlaufen. Ziel sind räumlich differenzierte, langfristig tragfähige Lösungen sowie rechtssichere und effiziente Verfahren.

5. Arbeitsangebot des ÖWAV

Umfangreiche Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten sowie wissenschaftliche Planungs- und Priorisierungsansätze liegen bereits vor. Wissenschaft und die fachlich breit aufgestellten ÖWAV-Arbeitsausschüsse sind kompetente Partner, um diese Grundlagen – anknüpfend an die Wasservision 2100 und die ÖWAV-Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen – für Österreich zusammenzuführen und praktisch zu erproben.

Der ÖWAV kann als fachübergreifende Plattform dazu beitragen, die wasserwirtschaftlichen Grundlagen des Artikels 9 mit den Arbeiten zu den übrigen Artikeln zu verknüpfen. Ein Austausch mit den Koordinator:innen der anderen Artikel war bereits für das Frühjahr 2026, also für ein früheres Stadium der NWP-Ausarbeitung, vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt waren der Arbeitsstand der einzelnen Artikel sowie die fachlichen und kompetenzrechtlichen Schnittstellen jedoch noch nicht ausreichend geklärt. Inzwischen liegen die Ergebnisse, Lücken und wechselseitigen Abhängigkeiten deutlicher vor. Der Zeitpunkt für diesen Austausch ist aus unserer Sicht nun gekommen und dringend erforderlich.

Der ÖWAV lädt daher Bund, Länder und die Artikel-Koordinator:innen, insbesondere zu den Artikeln 4, 8, 11 und 12, sowie Vertreter:innen aus Wasserkraft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Raumplanung und Recht zu einem gemeinsamen Arbeitsworkshop ein. Ziel sollte sein, eine artikelübergreifende räumliche Matrix zu vereinbaren, die für priorisierte Gewässerabschnitte und Auenräume Ziele, Maßnahmen, betroffene Nutzungen, Instrumente, Zuständigkeiten, Finanzierung und Wirkungsnachweise zusammenführt. Auf dieser Grundlage sollen Piloträume ausgewählt und offene Fragen zur Anrechnung und zur Umsetzung geklärt werden.

6. Empfehlungen des ÖWAV-Arbeitsausschusses Flussraumentwicklung für die NWP-Endfassung 2027

Allgemeine Empfehlungen

- Artikel 9 als fachlich weit entwickelte Grundlage mit Ausstrahlungswirkung anerkennen und seine Potenziale konsequent in räumlich priorisierte Maßnahmen überführen.
- Flüsse und Auen artikelübergreifend planen und Beiträge zu den Artikeln 4, 8, 11 und 12 transparent zuordnen.
- Wasserkraft, Energiewirtschaft, Hochwasserschutz und Landwirtschaft frühzeitig einbeziehen; sozioökonomische Funktionen, Eigentumsrechte, Versorgungssicherheit und Systemstabilität ebenso transparent darstellen wie hydrologische, hydromorphologische und ökologische Anforderungen.
- WRRL, NGP, HWRM, GE-RM, Natura 2000 und die Europäische Wasserresilienzstrategie räumlich und zeitlich mit dem Wiederherstellungsplan verzahnen.
- Mehrfachwirkungen transparent erfassen und Doppelzählungen bei Flächen, Finanzierung und Zielbeiträgen durch abgestimmte Zuordnungsregeln sowie durch die Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Monitoringsysteme ausschließen.
- Beiträge und Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern kompetenz- und aufgabenbezogen festlegen, einen langfristigen Finanzierungspfad vereinbaren und eine überprüfbare Nachsteuerung vorsehen.
- Wiederherstellungsziele und Energietransformation integriert betrachten und das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Infrastruktur im Wiederherstellungsplan angemessen berücksichtigen.

Konkrete Empfehlungen

- Aufbau einer bundesweiten und mit den Bundesländern über Datenschnittstellen vereinheitlichten Geodatenstruktur: Elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme dienen der Bereitstellung entsprechender Planungsgrundlagen und bedingen nachfolgende Überwachungssysteme (Indikatoren).
- Aufbau einer Meldeplattform für Renaturierungsflächen sowie einer Digitalisierungsplattform nach dem Vorbild der eAMA-Datenbank. Dies ermöglicht Gemeinden, Privatpersonen, Firmen etc., die Flächenverfügbarkeit für Renaturierungsmaßnahmen aktiv zu unterstützen.
- Maßstabsabhängige Formulierung der Renaturierungsziele: Querschnittsbezogene Planungen (z.B. Flussraum) müssen mit konkreten Zielen auf Fachplanungsebene starke Handlungsanweisungen für die Vollziehung bereitstellen. Zielkonflikte und Interessensabwägungen sollen so in beschleunigte und rechtssichere Verfahren überführt werden. Beispiel: eine flussraumbezogene Zielvorgabe für die morphologische Verbesserung oder Anbindung von Auwäldern sollte in naturschutzrechtlichen oder forstfachlichen Einzelgenehmigungen keine Diskussionen zu Uferschutz, Artenschutz, Rodungsflächen etc. mehr aufwerfen.

- Wechselseitige Anpassung von Instrumenten einerseits zur Förderung von Renaturierungsinitiativen und andererseits für verwaltungsrechtliche Erleichterungen: Ökokontenmodelle für Eingriffsregelungen in Verwaltungsverfahren, vereinheitlichte Bewertungsmodelle für Eingriffs- und Kompensationsberechnungen,
- Deregulierung der Anforderungen von Wiederherstellungsmaßnahmen: Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren für Renaturierungen (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Abfallrecht etc.). One-stop-shop-Verfahren für Wiederherstellungen, Erleichterungen bei entsprechenden Zielvorgaben (z.B. abfallrechtliche Anforderungen an die Verwertung im Rahmen von Rekultivierungen und Renaturierungen).
- Lokale Strukturen für Pflege mitplanen: Renaturierungen bedürfen häufig fortlaufender Pflege, die möglichst geringe Folgekosten verursachen sollte. Intelligente Bewirtschaftungsformen durch lokale Verpachtung, Pflegeverbände, Vereine oder professionell koordinierte Freiwilligenarbeit können hier einen sozioökonomischen Mehrwert schaffen. Beispiel: Fischereivereine/Pächter werden aktiv in die Uferstrukturierung und fortlaufende Pflege eingebunden entsprechend dem Vorbild von öffentlichen Flurreinigungstagen, Neophytenpflegemaßnahmen etc.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Leiter des Arbeitsausschusses
DI Dr. Roland Schmalfuß e.h.

Der Geschäftsführer
DI Dr. Daniel Resch e.h.